

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister hat im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister des Innern durch Verordnung vom 26.II.1938 (R.G.Bl.I S.228) mit Wirkung vom 1. April 1938 die Errichtung des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst angeordnet.

Die Dienststelle des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst ist eine dem Reichs- und Preußischen Arbeitsminister unmittelbar nachgeordnete höhere Reichsbehörde mit dem Dienstsitz in Berlin NW 40, Fürst-Bismarck-Str.2 (Fernsprecher: 12 2544/45).

Der Reichstreuhande für den öffentlichen Dienst hat die Aufgabe, eine einheitliche Betreuung des Arbeitslebens im öffentlichen Dienst zu sichern. Ihm sind im Bereich der öffentlichen Hand alle Befugnisse und Obliegenheiten übertragen, die für die private Wirtschaft den Reichstreuhandern der Arbeit zustehen. Seine Zuständigkeit umfaßt das Gebiet des Deutschen Reiches.

Dem Reichstreuhande für den öffentlichen Dienst obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Bildung und Geschäftsführung der Vertrauensräte zu überwachen und Berufungen und Abberufungen von Vertrauensmännern vorzunehmen,
- b) die Arbeitsbedingungen der Gefolgschaftsmitglieder durch Richtlinien und Tarifordnungen zu regeln und deren Durchführung zu überwachen,
- c) bei der Durchführung der sozialen Ehrengerichtsbarkeit mitzuwirken.

Zur Unterstützung des Reichstreuhanders sind in den Wirtschaftsgebieten bei den Reichstreuhandern der Arbeit Sachbearbeiter des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst bestellt worden.

Die vom Reichstreuhande für den öffentlichen Dienst erlassenen allgemeinen Anordnungen sind dort unter Strafschutz gestellt, wo die Dienstaufsicht einer Reichsverwaltung nicht gegeben ist.